

dingt wird. Infolge des §. 41. gehören zu dem Wirkungskreise des gedachten Ministerialdepartements die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen. §. 33. spricht von christlichen Kirchengesellschaften, und im Nachsage ist von anderen Glaubensgenossen die Rede. Zu letzteren wird man demnach auch die Bekenner der mosaischen Religion zu zählen haben, indem man wohl nicht der Meinung ist, daß diese der Aufsicht und des Schutzes der Staatsgewalt (§. 57.) bisher gänzlich entbehren. Nach dieser Darstellung überlasse ich der Versammlung, ob man dem Deputationsantrage beizutreten für nöthig erachte.

Referent: Für nöthig hat die Deputation es deshalb gehalten, weil dieser Antrag in der 1. Kammer Widerspruch gefunden hat. Es ist von einem Mitgliede der Antrag gestellt worden, man möge sofort die jüdischen Schulen dem Cultusministerio unterordnen, man hat aber gesagt, daß dadurch den Vorbedingungen vorgegriffen werde. Da diese Aeußerung gefallen ist, die Moralität aber nur durch größere Freiheit gedeihen kann, so hat die Deputation für nöthig gehalten, diesen Antrag zu stellen, da es nicht zweifelhaft ist, daß diese Unterstellung erfolgen kann.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kammer mit dem Antrage der Deputation unter 7. einverstanden? Sie wird einstimmig bejahet.

Nach Beendigung dieses Gegenstandes besteigt

Abg. Kunde die Rednerbühne, und verliest den Bericht der 4. Deputation über die von Waldbesitzern zu Wildenau und Werneßgrün an die 2. Kammer der Ständeversammlung eingereichte Petition um Wegfall der baaren Vergütung an die zum Forstschutz requirirten Commando's.

Abg. aus dem Winkel trägt auf den Druck dieses Berichtes an.

Der Vicepräsident entgegnet, daß es sich hier um eine ganz einfache Frage handle, nämlich: ob der Forstschutz durch Militair-Commando's unentgeltlich geschehen, oder dafür eine Vergütung statt finden soll? Wollte man bei einer so einfachen Frage den Druck veranstalten, so würden dadurch dem Lande nur Kosten erwachsen, und der Gegenstand würde auch dann später auf die Tagesordnung kommen.

Abg. Haußner stimmt dieser Ansicht bei, und bemerkt, daß dieser Gegenstand schon bei Gelegenheit der Berathung über die Abkürzung des Landtages so weitläufig behandelt worden sei, daß fast das ganze Thema schon erschöpft und ungeheurer Zeitaufwand bereits darauf verwendet worden sei.

Auch erklärt sich auf die Frage des Präsidenten: ob dieser Bericht gedruckt werden soll? die Kammer mit 34 Stimmen dagegen.

Hiermit endigte sich nach 2 Uhr die Sitzung.

Zweihundert u. achte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. Februar 1834.

Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen der zur Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen u. Einrichtungen.

Die Sitzung beginnt um 8 Uhr, das Protocoll über die letzt-

vorherige Sitzung wird verlesen, genehmiget, und durch Bürgermeister Gottschald und D. Deutrich mit vollzogen.

Eingelaufen ist:

1) Bericht der 2. Deputation, das Königl. Decret vom 1. laufenden Monats wegen der Kassenbestände betreffend. 2) Bericht der 4. Deputation, Kretschels zu Seyda Beschwerde betreffend. 3) Bericht der 2. Deputation, die mit den thüringischen Staaten abgeschlossenen Zollverträge betreffend. Sämmtliche drei Gegenstände sollen auf die Tagesordnung gebracht, und in geheimer Sitzung verhandelt werden. 4) Petition der Amtsanwärter zu Wurzen um Verwendung für die Gestattung der öffentlichen Auspielung der dasigen Stadtmühle, oder Verminderung des darauf haftenden Erbzinnes; an die 4. Deputation.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Criminalrechtspflege betreffend. — Referent eröffnet seinen Vortrag mit Verlesung des §. 44. des Gesetzentwurfs:

Den Inhabern der §. 43. gedachten Jurisdictionen steht jedoch die Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit frei, wenn sie den Einrichtungen wegen der gemeinschaftlichen Uebertragung der Criminalkosten unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls beitreten,

Das Deputationsgutachten lautet:

Der Staatsregierung muß daran liegen, bald zu erfahren, welche Städte auf ihre Criminalgerichtsbarkeit etwa verzichten werden, damit sie an Treffung ihrer Einrichtungen, insbesondere an der geographischen Eintheilung der Bezirke für die Criminalrechtspflege nicht behindert werde. Diese Rücksicht machte die Ermächtigung des Justizministerii erforderlich, den Städten eine Frist zur Aufgabe ihrer Criminalgerichtsbarkeit unter dem Präjudiz zu stellen, daß nach deren Ablauf der Staat zur Annahme derselben zwar noch berechtigt, nicht aber mehr gehalten sei. — Die Fassung des §. würde hiernach lauten:

„Den Inhabern der §. 31. gedachten Jurisdictionen steht jedoch die Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit frei, das Justizministerium kann jedoch den Städten, bei welchen daselbe es, wegen der zu treffenden Einrichtungen, für nöthig erachtet, eine Frist setzen, binnen welcher sie sich über die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit zu erklären haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sie sich erst nach Ablauf derselben zur Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit erklären würden, der Staat zur Annahme derselben nicht mehr verbunden sei, sondern alsdann lediglich von dem Ermessen der Staatsregierung abhängt.“

Referent: In Folge des bei §. 43. gefaßten Beschlusses passe die hier von der Deputation vorgeschlagene Fassung nun nicht mehr. Es werde nunmehr aber der §. 44. nach der Fassung des Gesetzentwurfs, jedoch nur in dessen erstem Satze bis zu dem Worte „frei“ beizubehalten sein. — Dieß wird unterstützt.

Staatsminister v. Rönnert: Der §. werde sich nun ganz überflüssig machen, weil mit den Besitzern der Receptherrschaften, wenn sie ihre Criminalgerichtsbarkeit aufgeben wollten, doch erst Verhandlungen angeknüpft werden müßten.

Der Antrag Referentens findet hierauf mit 26 gegen 9 Stimmen Annahme.

Prinz Johann: Den meisten und insonderheit den größten Städten werde es sehr erwünscht sein, ein Criminalgericht in